

SARL VINCENT LOGISTICS – LU **Allgemeine Bedingungen Transport**

1. Allgemeines. Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen gelten für alle Dienstleistungen und die Lieferung von Gütern, die durch die Gesellschaft SARL VINCENT LOGISTICS (im Folgenden als „VINCENT LOGISTICS“ oder als „der Transportunternehmer“ bezeichnet) erfolgt. Für jeden Absender oder Empfänger, der die Leistungen von VINCENT LOGISTICS in Anspruch nimmt, wird davon ausgegangen, dass er die vorliegenden allgemeinen Bedingungen uneingeschränkt kennt und akzeptiert. Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen haben Vorrang bezüglich aller anderen allgemeinen Bedingungen des Absenders und/oder des Empfängers.

Etwas gegensätzliche allgemeine Bedingungen des Absenders und/oder des Empfängers sind nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Annahme im Vorfeld seitens VINCENT LOGISTICS anwendbar. Jegliche Ergänzung, Änderung oder Ausnahme muss ausdrücklich sowie im Vorfeld schriftlich von VINCENT LOGISTICS angenommen werden.

Jeder nationale oder internationale Transportvertrag, der zwischen VINCENT LOGISTICS und dem Auftraggeber abgeschlossen wird, unterliegt den Bestimmungen des CMR-Vertrags und den vorliegenden Bedingungen. Die Unterzeichnung des Frachtbrieft durch den Belader, die Mitarbeiter an der Rampe und den Spediteur/Absender ist für den Absender verpflichtend und die Unterzeichnung durch die Lademeister, die Lageristen oder die Mitarbeiter an der Rampe am Zielort ist für den Empfänger verpflichtend. Der Absender gewährleistet für seinen Vertragspartner, den Empfänger, dass dieser die vorliegenden Bedingungen kennt und mit ihnen einverstanden ist. Andernfalls entschädigt er VINCENT LOGISTICS für alle Kosten und bürgt für VINCENT LOGISTICS gegen jegliche mögliche Forderung.

2. Angebot. Die von VINCENT LOGISTICS ausgegebenen Angebote sind bezüglich der Preise und Bedingungen nur für die darauf angeführte Dauer gültig. Wenn keine genaue Angabe bezüglich der Gültigkeit des Angebots vorliegt, kann jederzeit eine Änderung durch VINCENT LOGISTICS erfolgen.

Die von den Vertretern von VINCENT LOGISTICS eingegangenen Verpflichtungen sind erst nach schriftlicher Bestätigung von VINCENT LOGISTICS gültig. Die Vertreter oder Angestellten von VINCENT LOGISTICS sind nicht zum Geldeinzug berechtigt, es sei denn, sie wurden ausdrücklich schriftlich dazu befugt.

Sämtliche Verbrauchsgüter, die VINCENT LOGISTICS einsetzt, sind Gegenstand einer Weiterverrechnung an den Auftraggeber, es sei denn, es wurde schriftlich anderes vereinbart.

Falls nach Vertragsabschluss unvorhersehbare oder unvorhergesehene Umstände eintreten und die Erfüllung durch VINCENT LOGISTICS schwieriger oder kostenintensiver machen, ist VINCENT LOGISTICS dazu berechtigt, seinen Einsatz auszusetzen oder seine Verpflichtungen entsprechend anzupassen.

3. Vergabe von Unteraufträgen. VINCENT LOGISTICS kann nach eigenem Ermessen Subunternehmer einsetzen, welche nicht Teil der Gesellschaft sind, um seine vertraglichen Pflichten zu erfüllen.

4. Beladen – Entladen. Sofern keine gegenteilige schriftliche Angabe vorliegt, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass das Beladen und das Entladen durch den Absender beziehungsweise dem Empfänger gewährleistet wird. Sofern der Fahrer vom Absender oder vom Empfänger aufgefordert wird, seine Tätigkeiten auszuüben, tut er dies unter Aufsicht, Kontrolle und unter der formellen Verantwortung des Absenders bzw. des Empfängers. VINCENT LOGISTICS übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigungen während des Beladens und/oder Entladens.

Die Lieferung erfolgt an der Schwelle oder an den Kais der Gebäude, sofern kein anderer Ort vereinbart wurde. Die Bewegung des Fahrzeugs und der Umschlagmittel auf dem Gelände des Absenders, des Beladers oder des Empfängers erfolgen zur Gänze gemäß den Anweisungen sowie auf dessen Verantwortung. Der Transportunternehmer kann sich diesen Anweisungen jedoch widersetzen, falls er überzeugt ist, dass die lokalen Umstände seine Sicherheit, jene seines Fahrzeugs, jene des Umschlagmittels oder jene der Beladung gefährden. Wenn zum vereinbarten Zeitpunkt der Lieferung keine kompetente Person vor Ort ist, wird der Transportunternehmer angewiesen, die zu liefernden Güter vor Ort abzuladen. Danach wird die Lieferung auf beliebige Weise über den Transportunternehmer dem Absender/dem Auftraggeber des Transports mitgeteilt. Es wird zudem davon ausgegangen, dass dieser diese Lieferung ohne Vorbehalt angenommen hat.

Sofern der Auftraggeber den Transportunternehmer nicht ausdrücklich aufgefordert hat, das Bruttogewicht der Beladung im Sinne von Artikel 8, Absatz 3 des CMR-Vertrags zu kontrollieren, bleibt der Auftraggeber für jegliche Überladung, auch per Achse, welche während des Transports festgestellt wird, haftbar. VINCENT LOGISTICS behält sich das Recht vor, eine Beladung mit nicht vertraglich vorgesehener Überladung zu verweigern.

Der Auftraggeber trägt sämtliche Kosten, die daraus entstehen, einschließlich der Nachteile im Zusammenhang mit der Stilllegung des Fahrzeugs und mit jeglicher etwaigen Strafe oder mit jeglichen anderen entstehenden Ausgaben.

Für den Fall, dass der Transportauftrag für Waren für VINCENT LOGISTICS die Rückholung von Europaletten beim Empfänger bedeutet, übernimmt VINCENT LOGISTICS keinerlei Haftung bezüglich deren Zustand, ebenso, wenn der Empfänger ihm nicht die erforderliche Anzahl von Paletten übergibt.

Für den Austausch der Paletten kann der Transportunternehmer eine Zulage pro transportierte Palette in Rechnung stellen.

5. Besondere Vorkehrungen. Vor der Durchführung jeglicher Leistung durch VINCENT LOGISTICS und in jedem Fall bei der Bestellung ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, VINCENT LOGISTICS schriftlich über jegliche besonderen Vorkehrungen zu informieren, welche im Rahmen des Warentransports getroffen werden müssen. Die Anweisungen, die VINCENT LOGISTICS in diesem Rahmen gegeben werden, sind nicht zwingend und VINCENT LOGISTICS behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen den festgelegten Warentransport abzulehnen.

6. Stillstandszeiten. VINCENT LOGISTICS hat ein Recht auf Entschädigung für Stillstandszeiten des Fahrzeugs zu Tarifen, die im Angebot zwischen den Parteien festgelegt wurden.

Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, wird davon ausgegangen, dass VINCENT LOGISTICS eine Stunde für die Beladung und eine Stunde für die Entladung übernimmt. Gemäß diesen Bedingungen hat VINCENT LOGISTICS Anspruch auf eine Entschädigung, welche alle Kosten abdeckt, die aus einer zusätzlichen Stillstandszeit entstehen.

VINCENT LOGISTICS hat zudem Anspruch auf eine Entschädigung, welche alle Kosten abdeckt, die aus anderen Stillstandszeiten entstehen, welche, unter Berücksichtigung der Umstände des Transports, über die normale Dauer hinausgehen.

7. Haftung. VINCENT LOGISTICS ist gemäß den geltenden Bestimmungen des CMR-Vertrags ausschließlich für Schäden an transportierten Waren haftbar.

Der Vertragspartner von VINCENT LOGISTICS ist dazu verpflichtet, jegliche Feststellung einer Schädigung, welche seiner Meinung nach im Rahmen des Transports entstanden ist, innerhalb von 24 Stunden nach der Lieferung zu melden.

Wenn als Auswirkung des Transports Schäden an anderen Waren aufgetreten sind, welche sich in Obhut des Absenders, des Beladers oder des Empfängers befinden, welche jedoch nicht die zu transportierenden Waren sind, ist ausschließlich der Transportunternehmer für Schäden haftbar, welche durch sein Verschulden oder seine Fahrlässigkeit entstanden sind.

Im Falle der Lagerung durch den Transportunternehmer haftet dieser nicht bei Diebstahl mit Einbruch und/oder Gewalt, Brand, Explosion, Blitzschlag, Flugzeugabsturz, Wasserschäden, Mängeln der Waren und ihrer Verpackung sowie bei versteckten Mängeln und höherer Gewalt.

Dessen ungeachtet ist in jedem Fall der Umfang der Haftung seitens VINCENT LOGISTICS pro Schaden auf 8,33 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm Bruttogewicht der transportierten Ladung beschränkt.

Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der Zollbestimmungen verantwortlich. In keiner Weise kann VINCENT LOGISTICS im Falle einer nicht erfolgten Zollabfertigung der Waren durch den Auftraggeber haftbar gemacht werden.

Der Auftraggeber ist zudem dazu verpflichtet, die spezifischen Vorschriften, insbesondere für den Transport und die Lagerung gefährlicher Waren und Abfälle einzuhalten.

8. Stornierung – Rücktrittsklausel. Jegliche Stornierung eines Transportauftrags muss VINCENT LOGISTICS 48 Stunden vor der Ausführung der geringsten Dienstleistung durch VINCENT LOGISTICS schriftlich mitgeteilt werden. In jedem Fall muss dies vor der Ladung der Waren erfolgen. Die teilweise oder vollständige Stornierung der Bestellung durch den Auftraggeber führt zur Zahlung einer festgelegten Entschädigung in Höhe von 20 % des Gesamtbetrags der Bestellung. Dies entspricht einer Pauschalentschädigung für den erlittenen Schaden bezüglich Kosten und Gewinnverlust.

Im Falle einer Stornierung einer Fahrt innerhalb von 48 Stunden vor dem Antritt der Fahrt und in jedem Fall nach der Ladung der Waren schuldet der Vertragspartner eine nicht reduzierbare Pauschalentschädigung in Höhe von 100 % des vereinbarten Preises.

Jeder am Vortag der Beladung stornierte Transportauftrag wird zu folgenden Sätzen in Rechnung gestellt:

- 50 % bei Stornierung vor 12.00 Uhr;
- 65 % bei Stornierung zwischen 12.00 Uhr und 15.00 Uhr;
- 75 % bei Stornierung nach 15.00 Uhr;

Die vorliegende Klausel ist einer Rücktrittsklausel gleichgestellt, welche nicht Gegenstand irgendeiner Minderung sein kann und welche unbeschadet der Möglichkeit für VINCENT LOGISTICS gilt, eine Entschädigung für den gesamten Schaden zu fordern.

9. Rechnungsstellung – Zahlung. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, den Preis für den Transport zu bezahlen, auch wenn er den Transportunternehmer dazu auffordert, den Preis für den Transport beim Empfänger einzuheben.

Jeglicher Ausgleich zwischen dem Preis für den Transport und etwaigen vom Transportunternehmer zu fordernden Beträgen ist untersagt.

Sofern keine gegenseitige schriftliche Vereinbarung vorliegt, sind die Rechnungen der VINCENT LOGISTICS bar oder unter Einhaltung der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ohne Abzug auf das angegebene Bankkonto zu bezahlen.

Bei Nichtbezahlung von Rechnungen innerhalb ihrer Zahlungsfrist führen die nicht bezahlten Beträge rechtmäßig und ohne vorheriges Mahnschreiben zu Zinsen mit jenem Zinssatz, der vom Gesetz vom 29. März 2013 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr vorgesehen ist.

Werden Zinsen wie im vorstehenden Absatz erwähnt geschuldet, hat der Transportunternehmer rechtmäßig und ohne vorherige Mahnung Anspruch auf eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10 % des von der Vertragspartei nicht bezahlten Betrags. Die Gewährung dieser angemessenen Entschädigung von 10 % schließt das Recht auf eine etwaige Verfahrensentschädigung sowie auf eine Entschädigung für andere von VINCENT LOGISTICS getragene Inkassokosten nicht aus.

Darüber hinaus werden bei Nichtzahlung bei Fälligkeit alle noch nicht fälligen Rechnungen sofort und zur Gänze rechtmäßig und ohne vorherige Mahnung fällig.

10. Privilegien – Pfandrecht/Zurückbehaltungsrecht. Die verschiedenen Forderungen des Transportunternehmers gegenüber dem Auftraggeber, auch wenn diese sich auf mehrere Sendungen und Waren beziehen, die sich nicht mehr in seinem Besitz befinden, stellen eine einzige und unteilbare Forderung dar, bis zu deren Höhe der Transportunternehmer all seine Rechte und Privilegien ausüben kann.

Der Transportunternehmer kann ein Pfand- und/oder Zurückbehaltungsrecht an allen Materialien und/oder allen Waren, die er versendet, transportiert, lagert oder über die er auf irgendeine Weise verfügt, ausüben, ohne dass eine Spezifizierung erforderlich ist. Dies kann erfolgen, damit alle Beträge abgedeckt werden, welche sein Auftraggeber aus irgendeinem Grund schuldet oder schulden wird.

Falls der Auftraggeber mit der Zahlung der Beträge, welche er dem Transportunternehmer schuldet, und auf welche der Transportunternehmer einen Anspruch hat, in Verzug ist, kann der Transportunternehmer nach Mahnschreiben per Einschreiben sowie nach Erhalt einer richterlichen Genehmigung gemäß Artikel 116 ff. des luxemburgischen Handelsgesetzbuches die bei ihm gelagerten Waren auf eigene Rechnung und auf Kosten des Auftraggebers versteigern lassen.

Ungeachtet jeglicher Zahlungsunfähigkeit, jeglicher Forderungsabtretung, jeglicher Form der Beschlagnahmung sowie ungeachtet jeglichen Wettbewerbs kann der Transportunternehmer einen Ausgleich oder eine Novation für die Verpflichtungen des Transportunternehmers gegenüber dem Auftraggeber und für die Verpflichtungen desselben gegenüber dem Transportunternehmer anwenden. Die Bedeutung einer Zahlungsunfähigkeit, einer Forderungsabtretung, irgendeiner Form der Beschlagnahmung oder eines Wettbewerbs beeinträchtigt dieses Recht in keiner Weise.

Das Pfand- und Zurückbehaltungsrecht ist unwiderruflich, bedingungslos und gilt ohne Einrede der Vorausklage sowie ohne Ausnahme für alle Dokumente, alle Waren, alle Materialien oder alle Beträge, über welche VINCENT LOGISTICS verfügt und in irgendeiner Funktion im Namen des Auftraggebers verfügen wird, egal, ob letzterer der Eigentümer ist oder nicht. Es dient dazu, jegliche Forderung von Beträgen, die VINCENT LOGISTICS in irgendeiner Weise geschuldet wird, abzudecken.

11. Anfechtung. Jegliche Reklamation oder Anfechtung bezüglich einer von VINCENT LOGISTICS ausgestellten Rechnung muss innerhalb von acht Kalendertagen ab dem Datum der Ausstellung per Einschreiben an die Adresse des Firmensitzes gerichtet werden. Andernfalls gilt die Rechnung unwiderruflich als angenommen.

12. Personenbezogene Daten. Im Rahmen der vertraglichen Beziehungen zwischen VINCENT LOGISTICS und dem Auftraggeber muss VINCENT LOGISTICS bestimmte personenbezogene Daten bezüglich des Auftraggebers und/oder bezüglich der Mitarbeiter des Auftraggebers verarbeiten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, seine Mitarbeiter selbst über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch VINCENT LOGISTICS zu informieren.

Der Auftraggeber und VINCENT LOGISTICS verpflichten sich dazu, die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO – Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016) zu befolgen. Die Parteien arbeiten zu diesem Zwecke in gutem Glauben zusammen.

Der Auftraggeber und VINCENT LOGISTICS übernehmen keinerlei vertragliche Verpflichtung im Rahmen der vorliegenden Geschäftsbedingungen für den Fall, dass die Einhaltung der DSGVO sie bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen behindern würde.

Bezüglich jeglicher Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch VINCENT LOGISTICS kann sich der Auftraggeber an die folgende E-Mail-Adresse wenden: privacy@vincentlogistics.com.

Die Datenschutzerklärung von VINCENT LOGISTICS kann auf der Webseite auf dem Reiter RGPD (DSGVO) abgerufen werden (<https://www.vincentlogistics.com/>).

13. Ungültigkeit. Wenn eine der Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen für ungültig erklärt wird, beeinträchtigt diese Ungültigkeit nicht die Gültigkeit der anderen Klauseln, welche ihre Wirkung weiterhin behalten.

In dem Falle, dass eine Regelung der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Gänze oder teilweise ungültig, nicht anwendbar oder illegal wird, hat dies keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der anderen in den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bedingungen. Die Parteien bemühen sich, die ungültige, illegale oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine gültige, legale und durchsetzbare mit ähnlicher wirtschaftlicher Wirkung zu ersetzen.

14. Anwendbares Recht – Gerichtsstand. Im Falle von Streitfällen, Rechtsstreitigkeiten und/oder Anfechtungen werden diese unabhängig von ihrer Art ausschließlich durch das luxemburgische Recht geregelt. Ausschließlich die Gerichte des Gerichtsbezirks Diekirch (Großherzogtum Luxemburg) sind zuständig.